

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
MURDOCK MUSIC ENTERTAINMENT
Version III/2006

I. Geltung:

Der Vertragspartner anerkennt hiermit die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen als alleinig gültig. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen und Ergänzungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

II. Angebot, Vertragsabschluss:

Unser Angebot versteht sich freibleibend und unverbindlich, sofern von uns nicht ausdrücklich anderes schriftlich zugesagt ist. Das Vertragsverhältnis wird für uns erst durch die Versendung einer schriftlichen Bestätigung oder durch unseren Ausführungs- bzw. Arbeitsbeginn rechtswirksam. Bis dahin bleibt die Ablehnung eingehender Aufträge – auch ohne Angabe von Gründen – vorbehalten, wobei in diesem Falle jegliche Haftung für Kosten und Schadensersatz ausgeschlossen ist. Der Vertragspartner bleibt an seine Auftragserteilung nach Maßgabe der Ausführungen unter Pkt. III gebunden.

III. Vertragsauflösung, Storno, Rücktritt:

Tritt der Vertragspartner ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis vor Auftrags- bzw. Vertragsbeginn zurück, so sind folgende Stornogebühren in einer, dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegender Pauschale zu bezahlen.

Allgemeiner Vertragsrücktritt:

Bis 5 Tage vor Auftrags- bzw. Vertragsbeginn	30% der Auftragssumme
Bis 3 Tage vor Auftrags- bzw. Vertragsbeginn	40% der Auftragssumme
Bis 1 Tag vor Auftrags- bzw. Vertragsbeginn	50% der Auftragssumme
Am Veranstaltungstag vor Abfahrt von unserem Lager	60% der Auftragssumme
Am Veranstaltungstag nach Abfahrt von unserem Lager	70% der Auftragssumme + entstandene Fahrtkosten
Am Veranstaltungstag nach Eintreffen am Veranstaltungsort	80% der Auftragssumme + komplette Fahrtkosten
Nach Aufbaubeginn	100% der Auftragssumme

Witterungsbedingte Absage:

Bis zum Veranstaltungstag (Auftrags- bzw. Vertragsbeginn)	30% der Auftragssumme
Am Veranstaltungstag vor Abfahrt von unserem Lager	40% der Auftragssumme
Am Veranstaltungstag nach Abfahrt von unserem Lager	50% der Auftragssumme + entstandene Fahrtkosten
Am Veranstaltungstag nach Eintreffen am Veranstaltungsort	60% der Auftragssumme + komplette Fahrtkosten
Nach Aufbaubeginn	100% der Auftragssumme

Sämtliche Sonderanfertigungen, Zumieten und sonstige Sonderauslagen (Equipment und Personal / KFZ usw.) sowie Forderungen durch Dritte sind zusätzlich zu der Stornoverrechnung auf jeden Fall als eine, dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegender Pauschale zu bezahlen. Dies vorbehaltlich der Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadensersatzes. Gleiches gilt, wenn wir vom Vertrag zurücktreten, weil der Vertragspartner seine (Mitwirkungs-) Verpflichtungen nicht erfüllt. Willigen wir in eine Stornierung oder einem Vertragsrücktritt ein, so ist der Vertragspartner verpflichtet, zumindest 20% der Vertragssumme und die getätigten Aufwände zur Auftragserteilung (Audiodesign, Auftragsbearbeitung, Hußzeit sowie Forderungen durch Dritte (Zumietungen, Sonderanfertigungen, Personal, KFZ) usw. als eine dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Pönale zu bezahlen; auch hier bleibt die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadensersatzes vorbehalten.

Folgende Versicherungen werden von uns empfohlen:

- 1) Veranstaltungshaftpflichtversicherung
- 2) Ausfallhaftungsversicherung

Als Gründe, die uns zu einem Vertrags(teil) Rücktritt berechtigen, gelten insbesondere:

- a) Wenn Gefahr in Verzug ist, und die Veranstaltungssicherheit gemäß den geltenden Gesetzen und Bestimmungen, durch Dritte nicht eingehalten werden oder diese Umstände MME eine Einhaltung dieser Bestimmungen unmöglich machen, (Elektrizität, Wasser, Blitzschutz, instabile Bauten, usw.) Der Vertragspartner (Veranstalter) erhält die Gelegenheit diese Mängel sofort und unverzüglich zu beheben, ansonsten sind wir berechtigt die Veranstaltung nicht durchzuführen oder abzubrechen. Etwaige Regressforderungen behalten wir uns vor und die geltenden Stornobedingungen verlieren dadurch nicht ihre Gültigkeit.
- b) berechnete Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners (z. B. Exekutions-, gerichtliches oder außergerichtliches Insolvenzverfahren);
- c) Zahlungsverzug des Vertragspartners, wenn auch nur frühere Vertragsverhältnisse betreffend;
- d) wenn für uns die Einhaltung von Fristen oder Terminen wegen unvorhergesehener Umstände unmöglich oder unzumutbar erschwert wird, insbesondere dann, wenn die Ursache bei einem Zulieferanten oder einer sonstigen durch uns beigezogenen dritten Person begründet liegt;
- e) bei jedwedem vertragswidrigen Gebrauch unserer Gerätschaften bzw. unseres Equipments

IV. Zahlung:

Rechnungen sind grundsätzlich sofort zur Zahlung fällig, außer es werden andere Zahlungskonditionen vereinbart. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. als vereinbart. Ein allfälliger noch höherer bankmäßiger Verzugszinsschaden bleibt davon unberührt. Ein Recht zur Zurückbehaltung oder die Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen bzw. Forderungen, gleich welche Art, steht dem Vertragspartner nicht zu.

Bei Neukunden erfolgt eine Auftragsannahme erst nach einer 50 %igen Anzahlung bei Auftragserteilung.

Bei Sonderanfertigungen und Projekten Ab EUR 1.500,- gilt folgendes:

bei Auftragserteilung:	30 % der Auftragssumme
bei Aufbaubeginn:	30 % der Auftragssumme
nach VA Ende:	40% der Auftragssumme

entsprechende Belege werden von uns unverzüglich ausgefertigt!

Bei Vertragspartnern außerhalb Österreich (innerhalb der EU) kann eine Mehrwertsteuerfreie Faktura nur nach Vorlage einer gültigen UID Nummer ausgestellt werden, ansonsten sind alle Rechnungen Mehrwertsteuerpflichtig.

Überweisungen aus dem Ausland sind für MME spesenfrei zu tätigen.

Der Vertragspartner (Kunde) verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und angemessen sind, zu ersetzen, wobei er sich im Speziellen verpflichtet, maximal die Vergütung eines eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstitute gebührende Vergütung ergeben.

Sofern wir das Mahnwesen selbst betreiben, verpflichtet sich der Vertragspartner (Kunde), pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 10,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 5,- zu bezahlen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung höhere Zinsen auf allfällige Kreditkonten unsererseits anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

V. Bereitstellung, Vertragsdauer, Rückstellung:

Sofern nicht anders vereinbart, ist die Lieferung von Geräten und Verbrauchsmaterialien, die Aufstellung vor Ort, der Abbau und die Rücklieferung an unser Lager im Vertragspreis nicht inkludiert. Diese Leistungen berechtigen uns zur Verrechnung eines zusätzlichen Entgelts. Die Mietzeit beginnt mit dem Tage der Abholung/Auslieferung und endet mit dem Tage der Rückstellung zu unserem Lager. Ein Tagesmietpreis bezieht sich auf eine Mietdauer von 24 Stunden. Angebrochene Tage werden als volle Tage verrechnet. Die Abholung und Rückstellung kann nur während der üblichen Geschäftszeiten erfolgen. Vergebliche Rückgabeversuche außerhalb der Geschäftszeiten vermögen die verrechenbare Mietdauer nicht zu beenden. Der Vertragspartner haftet für den, uns durch die Überschreitung des Rückgabetermins entstehenden Schaden; dies einschließlich eines entgangenen Gewinns. Darüber hinaus hat der Vertragspartner für jeden Tag der Überschreitung den 1,5-fachen Wert des sich aus der Vertragssumme errechneten Anteils pro Tag zu bezahlen.

Miet- und -Kaufgegenstände sowie Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen unser Eigentum. Im Falle des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, die Ware auch ohne die Zustimmung des Käufers abzuholen.

VI. Gewährleistung, Schadenersatz:

Jedwede Haftung unsererseits für Schadenersatzansprüche des Vertragspartners und der von ihm beigezogenen Personen, aus welchen Gründen immer, wird auf den Fall eingeschränkt, dass die Schadensursache auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unsererseits zurückzuführen ist. Bei der Vermietung / Zurverfügungstellung von technisch aufwendigen Geräten (z. B. Farbwechsler, Computergesteuerte Lampen etc) ohne das Beisein unseres Fachpersonals, wird grundsätzlich keinerlei Haftung für die ordnungsgemäße Funktion übernommen. Schadenersatz für Folgeschäden, gleich welcher Art, ist ausnahmslos ausgeschlossen. Für Diebstahl und Beschädigungen jeglicher Art an unseren Geräten, haftet der Vertragspartner (eine entsprechende Versicherung wird von uns angeboten) Für verschmutztes Equipment wird eine Reinigungspauschale in Höhe der Reinigungskosten (Wiederherstellung) berechnet.

Für unsachgemäße Handhabung durch den Vertragspartner oder seiner Mitarbeiter, sowie daraus resultierenden Unfällen und Schäden an Personen, Tieren und Gegenständen übernehmen wir keine, wie auch immer geartete Haftung.

VII. Werbung:

Auf unseren Geräten angebrachte Firmenlogos, Schriftzüge und dgl. Dürfen vom Vertragspartner weder entfernt noch ganz oder teilweise abgedeckt bzw. unsichtbar gemacht werden. Der Vertragspartner berechtigt uns im Rahmen der Veranstaltung an gut sichtbarer Stelle unentgeltlich Werbetransparente und Werbeschilder mit unserem Firmenlogo anzubringen bzw. aufzustellen, widrigenfalls sind wir auch aus diesem Grund zum Vertragsrücktritt gem. Punkt III berechtigt.

VIII. Sonstiges:

Der Vertragspartner bestätigt mit deiner Unterschrift, dass die hier vereinbarten Geschäftsbedingungen im einzelnen ausgehandelt und er mit dem Inhalt derselben ausdrücklich einverstanden ist. Auf die Einrede des Irrtums, der List, der Verkürzung über die Hälfte wird verzichtet. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt sowohl für inländische wie auch für ausländische Vertragspartner A-6370 Kitzbühel als vereinbart. Für allfällige Streitigkeiten gelangt ausdrücklich österreichisches Recht zur Anwendung, sowie die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Kitzbühel. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so bleibt hievon die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen unberührt.

Datum und Unterschrift und Stampiglie